



Verband Aargauer Volkstheater

Statuten

Zentralverband
Schweizer
Volkstheater



Name und Sitz

Art. 1

- a) Der Verband Aargauer Volkstheater **(VAV)** ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz am Wohnort der Präsidentin bzw. des Präsidenten.
- b) Er ist ein autonomer Kantonalverband des Zentralverbandes Schweizer Volkstheater (ZSV).

Zweck

- Art. 2** Der VAV fördert im Kanton Aargau das Volkstheater (Sprech- und Musiktheater) sowie das Kinder-, Schul-, Jugend- und Seniorentheater.

Mittel

- Art. 3** Das Verbandsziel wird erreicht insbesondere durch
 - a) die Organisation und Durchführung von Kursen und Veranstaltungen aller Art im Hinblick auf die Förderung des Theaters im Kanton,

- b) die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder,
- c) die Unterstützung des Kulturaustausches im In- und Ausland,
- d) Öffentlichkeitsarbeit.

Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder des VAV sind im Kanton Aargau ansässige:

- a) **Theatergruppen:** Vereinigungen, die ausschliesslich das Volkstheater pflegen,
- b) **Vereinstheater:** Vereinigungen, die das Volkstheater im Nebenzweck pflegen,
- c) **Kinder- und Jugendtheatergruppen:** Vereinigungen, die vorwiegend aus Kindern und Jugendlichen bestehen und das Volkstheater pflegen,
- d) **Einzelmitglieder:** Personen, die mit dem Volkstheater verbunden oder im Sinne des Verbandzweckes tätig sind,
- e) **Kollektivmitglieder:** Vereinigungen und Organisationen, die durch ihre Mitgliedschaft die Bestrebungen des VAV fördern,

- f) **Frei- und Ehrenmitglieder:** Personen die sich um das Volkstheater besonders verdient gemacht haben.

Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Neue Theatergruppen, Vereinstheater, Kinder- und Jugendtheater sowie Einzelmitglieder werden auf schriftliches Gesuch hin durch den Vorstand aufgenommen. Gegen diese Aufnahme kann innert 30 Tagen nach Bekanntgabe im Verbandsorgan zuhanden der nächsten Kantonalversammlung Beschwerde eingereicht werden. Diese entscheidet endgültig über die Aufnahme.
- b) Mitglieder gem. Art. 4 lit. a), b), c) und d) erwerben mit der Mitgliedschaft im VAV automatisch die Mitgliedschaft im ZSV.
- c) Kollektivmitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen.
- d) Frei- und Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Kantonalversammlung ernannt.

Art. 6

Austritt

Austritte von Mitgliedern sind nur auf Ende eines Kalenderjahres möglich und müssen mindestens drei Monate im voraus schriftlich eingereicht werden.

Anträge auf Übertritt in andere Regional- oder Kantonalverbände müssen mindestens drei Monate vor der Kantonalversammlung schriftlich an die Präsidentin bzw. den Präsidenten eingereicht werden. Der Übertritt aus dem Kantonalverband kann mit 2/3 aller Mitgliederstimmen beschlossen werden.

Der Verlust der Mitgliedschaft beim VAV bewirkt auch das Ausscheiden aus dem ZSV, ausser bei einem Übertritt in einen anderen Kantonal- oder Regionalverband.

Art. 7

Ausschluss

Ein Ausschluss ist nach Anhörung des fehlbaren Mitgliedes durch den Vorstand möglich. Der Ausschluss ist zu begründen.

Ein Ausschluss kann durch den Vorstand namentlich beschlossen werden, wenn:

- a) den Verpflichtungen gegenüber dem VAV nicht nachgekommen wird,

- b) die Verbandsbeschlüsse nicht eingehalten werden.
Der Ausschluss wird im Verbandsorgan des ZSV publiziert. Ausgeschlossene Mitglieder können innert 30 Tagen nach Bekanntgabe im Verbandsorgan zuhanden der nächsten Kantonalversammlung Beschwerde einreichen. Diese entscheidet endgültig über den Ausschluss.

Art. 8 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Der Austritt entbindet nicht von den finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr.

Art. 9 Rechte der Mitglieder

- a) zuhanden der Kantonalversammlung Anträge zu stellen,
- b) zu wählen und gewählt zu werden,
- c) abzustimmen.

**Art. 10 Anzahl Stimmen bei Wahlen
 und Abstimmungen**

- a) Theatergruppen besitzen 10 Stimmen.
- b) Vereinstheater besitzen 5 Stimmen.
- c) Die übrigen Mitgliederkategorien sowie
 die Mitglieder des Vorstandes besitzen
 je eine Stimme.

Art. 11 Pflichten der Mitglieder

- a) den Statuten und Verbandsbeschlüssen
 nachzuleben,
- b) das Ansehen des VAV zu fördern,
- c) die Beiträge zu bezahlen.

Frei- und Ehrenmitglieder, die Kinder-
und Jugendtheatergruppen sowie die
Mitglieder des Vorstandes sind von der
Beitragspflicht befreit.

Organe

Art. 12 Die Organe des VAV sind:

- a) die Kantonalversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Revisoren,
- d) Kommissionen.

Kantonalversammlung

Art. 13 Die Kantonalversammlung ist das oberste Organ des VAV und tritt jährlich einmal, in der Regel im Frühjahr, zusammen. Sie wird unter Bekanntgabe der Traktandenliste vom Vorstand mindestens 30 Tage vorher schriftlich einberufen.

Art. 14 Eine ausserordentliche Kantonalversammlung findet statt auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder, sofern ein solches Verlangen schriftlich unter Angabe des Zweckes an den Vorstand gestellt wird. Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit und erlässt 30 Tage vorher eine schriftliche Einladung mit Traktandenliste.

Art. 15

- a) Anträge der Mitglieder sind 20 Tage vor der ordentlichen Kantonalversammlung der Präsidentin bzw. dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

- b) Anträge auf Statutenrevision sind bis zum 31. Dezember zuhanden der nächsten ordentlichen Kantonalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Erforderlich zur Annahme ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitgliederstimmen.

Art. 16

Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr sämtlicher an der Versammlung abgegebenen Stimmen, soweit diese Statuten nichts anderes vorschreiben.

Der Austritt aus dem ZSV kann mit 2/3 aller Mitgliederstimmen beschlossen werden.

Art. 17

In die Zuständigkeit der Kantonalversammlung fallen:

- a) die Wahl der Stimmzählerinnen bzw. der Stimmzähler

- b) die Genehmigung des Protokolls der letzten Kantonalversammlung
- c) die Entgegennahme der Jahresberichte der ausführenden Organe
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung auf Grund des Revisorenberichts
- e) die Genehmigung des Budgets
- f) die Wahlen der Präsidentin bzw. des Präsidenten, des Kassiers, des Delegierten und dessen Stellvertreters in den ZSV sowie der weiteren Mitglieder des Vorstandes
- g) die Wahl von zwei Revisoren
- h) die Beschlussfassung über Anträge
- i) Beschlussfassung über den Austritt aus dem ZSV
- k) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- l) die Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
- m) endgültige Entscheide über Beschwerdefälle gern. Art. 5 und Art. 7
- n) die Wahl des Tagungsortes der nächsten Kantonalversammlung

Vorstand

Art. 18

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er ist das geschäftsleitende Organ und vertritt den VAV nach innen und aussen.
- b) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre; er ist wiederwählbar.
- c) Mit Ausnahme der unter Art. 17 f Gewählten, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die bzw. der Vorsitzende. Beschlüsse können ausnahmsweise auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Hierzu ist Einstimmigkeit erforderlich.

Art. 19 Dem Vorstand obliegen

- a) die Erfüllung der eigenen Verbandsziele
- b) die Bestellung allfälliger Kommissionen
- c) die Vorbereitung der Geschäfte der Kantonalversammlung

- d) die Meldung neuer und austretender Mitglieder an den ZSV
- e) die Zuweisung der Verbaridsstatuten sowie allfällige Teil- und Totalrevision zur Prüfung durch den Zentralvorstand des ZSV. Das hat vor der Verabschiedung durch die Kantonalversammlung zu geschehen.

Revisoren

Art. 20

- a) Die Revisoren prüfen den Finanzhaushalt sowie die Jahresrechnung des VAV. Sie erstatten dem Vorstand zuhanden der Kantonalversammlung schriftlich Bericht und stellen Antrag. Sie können jederzeit Zwischenrevision vornehmen.
- b) Die Amtsdauer der Revisoren beträgt 2 Jahre; sie sind wiederwählbar.

Kommissionen

- Art. 21** Zur Behandlung dauernder oder zeitlich begrenzter Aufgaben können Kommissionen oder Arbeitsgruppen eingesetzt werden.
Die bzw. der jeweilige Vorsitzende besitzt im Vorstand das Antragsrecht.

Rechnungswesen

- Art. 22** Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- Art. 23** Die Einnahmen des Kantonalverbandes bestehen insbesondere aus:
- a) Mitgliederbeiträgen
 - b) Spenden und Gönnerbeiträgen
 - c) Vermögenserträgen
 - d) allfälligen Überschüssen von Verbandsveranstaltungen
 - e) Sponsorbeiträgen
 - f) Subventionen

Art. 24 Die Mittel des Verbandes sind zweckgebunden einzusetzen.

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet allein das Verbandsvermögen.

Ehrungen

Art. 25 Der Vorstand ist berechtigt:

Personen, sie sich um das Amateur- und Volkstheater besonders verdient gemacht haben, auszuzeichnen.

Uebergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 26 Die bis heute ernannten Frei- und Ehrenmitglieder des ZSV halten ihren Status bei.

Art. 27 Die Auflösung des VAV kann mit 2/3 aller Mitgliederstimmen durch eine Kantonalversammlung beschlossen werden. Allfällig vorhandenes Vermögen sowie die Verbandsakten gehen zur Verwahrung an den Zentralverband Schweizer Volkstheater (ZSV)

mit der Verpflichtung, diese einem sich später
im Sinne des Art. 2 dieser Statuten
bildenden Verbands zur Verfügung zu stellen.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Kantonalversammlung
des VAV vom 1. Oktober 1994 in Hottwil angenommen.

Ort/Datum

Hottwil, 1.10.94

Präsident/Präsidentin



Peter Beck

Vizepräsident/Vizepräsidentin



Albrecht Haldimann

Teitrevision der VAV-Statuten

Art. 24

Die Mittel des Verbandes sind zweckgebunden einzusetzen.
Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet allein das Verbandsvermögen, bzw. bis zur Höhe der Mitgliederbeiträge, welche wie folgt sind:

Theatervereine:	Fr. 270.00
Vereinstheater:	Fr. 135.00
Einzelmitglieder	Fr. 40.00

Die vorliegende Statutenrevision wurde an der Jahresversammlung vom 19. März 2005 in Oberentfelden angenommen und ersetzt den Art. 24 in den Statuten vom 1. Oktober 1994 in Hottwil.

Ort/Datum:

Othmarsingen, 19.3.05

Präsidentin:



Vreni Theurillat

Vizepräsidentin:



Beatrice Meier